

MERKBLATT

Kindergartenbeiträge 2021/22

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Das Kinderbetreuungsjahr 2021/22 beginnt am **Montag, dem 13. September 2021** und endet am **Freitag, dem 8. Juli 2022**.

1. Beiträge:

Fünfstufige (Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr):

(Geburtsdatum: von 2.9.2015 bis einschließlich 01.9.2016)

- Betreuung bis zu 30 Wochenstunden (Halbtagskindergarten):

Der Besuch des Kindergartens/Alterserweiterten Gruppe **bis zu 30 Wochenstunden** ist **gratis**.

Mindesteinschreibung: Halbtags an 5 Tagen pro Woche

- Betreuung über 30 Wochenstunden:

Sozial gestaffelte Elternbeiträge (sh. beil. Tabellen)

Drei- und Vierjährige:

Höchstbeitrag Halbtags (5-6 Stunden): € 144,42 pro Monat

Höchstbeitrag Ganztags (7-8 Stunden): € 192,56 pro Monat

Höchstbeitrag erweiterter Ganztags (9-10 Stunden): € 240,70 pro Monat

Sozialstaffel: abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen:

bis € 1.804,93: Besuch kostenlos, zwischen € 1.804,94 und € 3.248,95: sozial gestaffelte Elternbeiträge (sh. beil. Tabellen)

Anzahl der Elternbeiträge: In Jahresbetrieben (gleichlaufend mit dem Unterrichtsjahr) werden Elternbeiträge, sofern sie unter Anwendung der Sozialstaffel ermittelt werden, in **10 Teilbeträgen** eingehoben. Da die Elternbeiträge ohnehin schon sozial gestaffelt sind, wird **keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe** gewährt.

Mehrkindstaffel für Familien mit zwei und mehr Kindern: Berücksichtigt werden Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind, für das ein sozial gestaffelter Elternbeitrag eingehoben wird) Familienbeihilfe bezieht. Für jedes dieser Kinder erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe in der Einkommensstaffel.

2. Einkommensnachweise:

Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche Familiennettoeinkommen. Berechnungsgrundlage dafür ist das Jahreseinkommen **aller im gemeinsamen Haushalt** lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, **unterhaltspflichtig** sind.

Um in den Genuss der Sozialstaffel zu kommen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (auch Pensionen):

- Jahreslohnzettel 2020 oder
- Einkommensteuerbescheid 2020 (Arbeitnehmerveranlagung)
- Pensionsnachweis 2020

b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert,

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz:

- Einkommensteuerbescheid 2020

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

- Einkommensteuerbescheid 2020
- letztgültiger Einheitswertbescheid

d) Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld: entsprechende Bestätigungen

e) Arbeitslosengeld:

- Bestätigung des AMS (nur wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt)

f) Notstandshilfe: entsprechende Bestätigungen

g) Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge:

- Bestätigung des Truppenkörpers

h) Sozialhilfe und Mindestsicherung: entsprechende Bestätigungen

Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten:

- Gerichtsurteil oder Vereinbarung
- Nachweis über die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen anhand von
- Bankkontoauszügen oder schriftlicher Erklärung des Unterhaltsleistenden

Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder:

- Gerichtsurteil oder Vereinbarung
- Nachweis über die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen anhand von
- Bankkontoauszügen oder schriftlicher Erklärung des Unterhaltsleistenden
- Waisenpensionsnachweis 2020

Vom ermittelten Einkommen werden abgezogen:

- **Unterhaltszahlungen**, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden (hier ist der Nachweis über die geleisteten Zahlungen vorzulegen).
- **Einkommensteuer:** diese wird vom Rechner automatisch errechnet und abgezogen.

Das ermittelte Jahresnettoeinkommen wird durch 12 dividiert, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

Welche Einkünfte zählen nicht zum Familiennettoeinkommen?

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfe (wie z.B. Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommensteuerfrei (z.B. Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (wird vom Rechner automatisch berücksichtigt);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Härteklausel:

Schwerwiegende und nachhaltige Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sich dadurch eine Verschlechterung des Familiennettoeinkommens um mindestens 25 % ergibt. Die Einkommensverschlechterung muss einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten umfassen.

3. Frist für die Vorlage der Einkommensnachweise:

- **Für das Kinderbetreuungsjahr 2021/22: 30. Juni 2021;**
- **Betreuungsbeginn eines Kindes während des laufenden Kinderbetreuungsjahres: Vorlage der Einkommensnachweise **innen 4 Wochen** ab Betreuungsbeginn.**

Die zur Inanspruchnahme der Sozialstaffel erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweise etc.) können ab sofort bis spätestens 30. Juni 2021 bei der Stadtgemeinde Leoben, Referat Bildung, 8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2, 1. Stock, Zi.Nr. 111 eingebracht werden.

Achtung:

Falls Eltern bis zum Ende dieser Frist keine oder unzureichende Einkommensnachweise vorlegen, wird der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorgeschrieben.

4. Vorschreibung bzw. Einzahlung der Kindergartenbeiträge:

- Sie erhalten per Post Rechnungen über die 10 Beiträge für September 2021 bis Juni 2022.
- **Für verspätete Einzahlungen müssen Mahngebühren verrechnet werden!**
- Die Nichtbezahlung des Beitrages hat den Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zur Folge.
- Es ist auch der volle Betrag für einen Besuchsmonat zu zahlen, wenn das Kind **unabgemeldet** der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Melden Sie daher Ihr Kind rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats ab!

Falls Sie noch Fragen zu diesem Informationsblatt bzw. zur Sozialstaffel haben, so stehen Ihnen die Kindergartenleitungen sowie das Referat Bildung gerne zur Verfügung.

Die Stadtgemeinde Leoben, die Kindergartenleitungen und Ihre Kindergartenpädagoginnen wünschen Ihrem Kind und Ihnen viel Freude in der Kinderbetreuungseinrichtung!

Informationen vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen!

Stadtamt Leoben
Referat Bildung
03842/4062/409